Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7840**

17. Wahlperiode 22. 11. 2011

Änderungsantrag

der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Dr. Barbara Höll, Dr. Dietmar Bartsch, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Dorothee Menzner, Sabine Stüber und der Fraktion DIE LINKE.

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 17/6600, 17/6602, 17/7122, 17/7124, 17/7125 –

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012)

hier: Einzelplan 60 Allgemeine Finanzverwaltung

Der Bundestag wolle beschließen:

a) In Kapitel 60 01 wird der neue Titel 031 06 „Steuer auf Sondergewinne aus dem Emissionshandel – Atomkraftwerke“ eingefügt. Der Titelansatz beträgt 1,9 Mrd. Euro.

b) In Kapitel 60 01 wird der neue Titel 031 07 „Sondersteuer Atomkraftwerke“ eingefügt. Der Titelansatz beträgt 1,2 Mrd. Euro.

c) In Kapitel 60 01 wird der neue Titel 031 08 „Steuer auf Sondergewinne aus dem Emissionshandel – Fossile Kraftwerke“ eingefügt. Der Titelansatz beträgt 1,4 Mrd. Euro.

Berlin, den 21. November 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Seit Einführung des Europäischen Emissionshandelssystems im Januar 2005 fallen für die Stromversorger Sondergewinne an. Denn die Unternehmen preisen die Marktpreise der CO_2-Emissionsberechtigungen als Opportunitätskosten in die Strompreise ein – unbeschadet der Tatsache, dass 91 Prozent der Zertifikate an die Kraftwerksbetreiber kostenlos zugeteilt wurden. Auf diese Weise erzielen die Energieversorger jährliche Sondergewinne in Milliardenhöhe (sogenannte

windfall profits), welche die Verbraucherinnen und Verbraucher mit ihrer Stromrechnung bezahlen.

Um die leistungs- und risikolos erzielten Gewinne aus den Preiseffekten beim Emissionshandel sowie der nicht verursachergerechten Anlastung der Folgekosten durch Errichtung, Betrieb und Stilllegung von Anlagen zur Verwahrung radioaktiver Abfälle abzuschöpfen, sollen drei Sondersteuern erhoben werden: zwei für Betreiber von Atomkraftwerken (AKW) und eine für Betreiber emissionshandelspflichtiger Anlagen der fossilen Stromwirtschaft.

Die erste Atomsteuer dient zur Abschöpfung der windfall profits aus den Preiseffekten des Emissionshandels. Sie beträgt 2 Cent je Kilowattstunde (kWh) Atomstrom für das Jahr 2012. Die Steuer orientiert sich an einem durchschnittlichen Spotmarkt-Handelspreis an der Leipziger Strombörse European Energy Exchange (EEX) für CO_2-Emissionszertifikate (EUA) von rund 15 Euro je Tonne CO_2 im ersten Halbjahr 2011. In den Folgejahren soll sie an die Preisentwicklung für EUA angepasst werden. Zusätzlich wird bei jedem Atomkraftwerk jährlich eine Steuer von 100 000 Euro pro Megawatt Nettokapazität erhoben. Damit sollen sich die AKW-Betreiber an den volkswirtschaftlichen Kosten beteiligen, welche die Atomkraft der Gesellschaft aufbürdet.

Für Betreiber von emissionshandelspflichtigen fossil befeuerten Kraftwerken wird eine Steuer zur Abschöpfung der windfall profits aus der Einpreisung kostenlos zugeteilter Emissionsberechtigungen erhoben. Sie ist im Jahr 2012 auf jedes von der Deutschen Emissionshandelsstelle nach den Regeln des Zuteilungsgesetzes 2012 kostenlos an die Anlagenbetreiber vergebene CO_2-Zertifikat (EUA) mit einem einheitlichen Steuersatz in Höhe des durchschnittlichen Zertifikatspreis des Vorjahres zu erheben. Die Abschöpfungssteuer für fossil befeuerte Kraftwerke fällt weg, wenn ab 2013 die Emissionsrechte laut EU-Emissionshandelsrichtlinie vollständig versteigert werden.

Die Steuerhöhe von insgesamt 2 Cent je kWh Atomstrom für das Jahr 2012 würde bezogen auf die Nettostromerzeugung von 98 Milliarden kWh im Jahr 2010 der nach der 13. Atomgesetzänderung noch laufenden neun AKW eine Summe von rund 1,9 Mrd. Euro als zusätzliche Haushaltseinnahmen ergeben. Die Steuer von 100 000 Euro je Megawatt Nettokapazität würde zusätzliche Mehreinnahmen von ca. 1,2 Mrd. Euro jährlich ermöglichen. Bei den fossilen Stromversorgern ist 2012 entsprechend mit zusätzlichen Haushaltseinnahmen von 1,4 Mrd. Euro zu rechnen.

Diese Einnahmen sollen erstens dafür verwendet werden, Haushalte mit niedrigem Einkommen bei den rasant gestiegenen Energiepreisen zu entlasten. Zweitens sollen sie zur Finanzierung von Energieeffizienzmaßnahmen, etwa einem „Energiesparfonds", sowie für die verbesserte Förderung erneuerbarer Energien eingesetzt werden.

Die mit diesem Änderungsantrag vorgesehenen Instrumente werden die windfall profits aus den Preiseffekten des Emissionshandels weitgehend abschöpfen. Im Gegensatz dazu ist die Kernbrennstoffsteuer ungeeignet, die Profite der Energiekonzerne adäquat zu beschneiden. Sie betrifft ohnehin nur AKW-Betreiber und lässt fossile Kraftwerke außen vor.

Die vorgesehenen Steuern für Atomkraftwerke sind ausdrücklich nicht als „Handelsgeschäft" mit den Energiekonzernen zu verstehen. Denn für die Fraktion DIE LINKE. hat der unverzügliche und unumkehrbare Ausstieg aus der Atomwirtschaft klare Priorität.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333